



Rundspruch Y61RSV vom 18.11.1990

Bundeamt für Post und Telekommunikation
 Außenstelle Rostock
 Neuer Markt 3-8
 Rostock 1
 O - 2500

Herrn
 Uwe Hansen
 Haus 54, PF 40
 Tressow
 O - 2401

ÜBERGANGSVERFÜGUNG / NEUE DVO

Der Vorstand des RSV hat alle RSV-Mitglieder vor dem Inkrafttreten der Übergangsverfügung für den Amateurfunkdienst über dessen Inhalt informiert. Das BMPT sicherte zu, nach Erscheinen des Amtsblattes Nr. 132/1990 dieses allen Y2-Funkamateuren zuzustellen. Wie uns bekannt wurde, sind die ersten Amtsblätter jetzt bei Y2-Funkamateuren angekommen.

Die Vertreter des RSV e.V. Hardy Zenker, Y21FA, und Bernd Heyer, Y47YM, werden auch in Zukunft an der Neugestaltung der DVO zum Amateurfunkgesetz mitarbeiten. Dies ist eine klare Übereinkunft mit den Vertretern des DARC und des BMPT. Y21FA und Y47YM sind ab 1991 Mitwirkende der DARC-Delegation, die die Erfahrungen einbringen, die unsere Kommission für ein neues Y2-Amateurfunkgesetz im Frühjahr 1990 erarbeitet hatte.

Y2 5DA

364 517

Rostock, 05.11.1990

Wertes Herr Hansen!

Nachstehend informieren wir Sie über die Kommentierung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk - DV-AFuG - vom 1.6.1985, veröffentlicht in der Verfügung des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 132/1990 (Auszug).

"Übergangsverfügung für den Amateurfunkdienst

1. Die bis zum 3. Okt. 1990 im Beitrittsgebiet erteilten gültigen Amateurfunkgenehmigungen gelten unter der Maßgabe der nachstehenden Regelungen unbefristet weiter.
2. Die Gültigkeit der Genehmigungen für Relais- und Bakenfunkstellen wird bis zum 31.12.91 befristet und kann entsprechend § 4b DV-AFuG verlängert werden.
3. Die Zuordnung der bisherigen Genehmigungsklassen im Beitrittsgebiet zu den Genehmigungsklassen entsprechend DV-AFuG wird wie folgt vorgenommen:

Im Beitrittsgebiet bis zum 3.10.90 gültige Genehmigungsklasse	Genehmigungsklassen ab 3.10.90 nach DV-AFuG	Bemerkungen
1A	B	
1B	C	Bis 31.12.92 ist in den Frequenzbereichen 144-146 MHz und 430-440 MHz 300 W Senderleistung und Betriebsart A1A zulässig
2A	B	
2B	C	siehe 1B
3	keine; mit Zusatzprüfungen bis 31.12.92 sind Genehmigungen möglich	Die Genehmigungen verlieren vom 1.1.93 an ihre Gültigkeit
4	keine	Die Genehmigungen werden vom 3.10.90 an ungültig